

Änderungssatzung zur Satzung

über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) sowie § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) und § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 02.02.2023 die Änderung der Satzung vom 23.05.2019 über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main beschlossen.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Vergütung

- 1 Ab 01.01.2023 erhalten die Tagespflegestellen eine laufende (lfd.) Geldleistung pro Kind bis zu einer maximalen (max.) Dauer von 50 Stunden wöchentlich. Dies trifft für alle Altersstufen zu. Hierin sind Sachaufwand und Förderungsleistung in nachstehender Höhe enthalten. Für den Betreuungszeitraum 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr erfolgt keine Vergütung. Zuwendungen nach § 32a HKJGB (Landesförderung für Kindertagespflege) werden gemäß § 32a Absatz 4 HKJGB auf den zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII angerechnet und es erfolgt eine Staffelung der lfd. Geldleistung in Abhängigkeit zu der nachgewiesenen Teilnahme an förderfähigen Fortbildungsstunden (UE) gemäß § 32a HKJGB im vorangegangenen Jahr.
 - a) Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt 5,80 € beim Nachweis von mindestens (mind.) 20 förderfähigen UE sowie der Teilnahme an fachbezogener Supervision (SV) mit mind. 16 UE. Hierin enthalten sind 1,80 € Sachkosten sowie 4,00 € Förderleistung. In Ausnahmefällen können unverschuldet ausgefallene oder versäumte SV Einheiten in Absprache mit der Fachstelle des EKO durch Fortbildungsstunden ersetzt werden.

Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt ebenfalls 5,80 € beim Nachweis von mind. 40 förderfähigen UE. Ausgenommen sind Pflichtveranstaltungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis.

- b) Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt 5,50 € beim Nachweis von mind. 20 förderfähigen UE. Hierin enthalten sind 1,80 € Sachkosten sowie 3,70 € Förderleistung.
- c) Die Höhe der lfd. Geldleistung pro Kind und Stunde beträgt 4,40 € beim Nachweis von weniger als derzeit 20 förderfähigen UE. Hierin enthalten sind 1,80 € Sachkosten sowie 2,60 € Förderleistung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Offenbach am Main, den

Oberbürgermeister